

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/3440 —

Betr.: Privathonorarvereinbarung für Heil- und Kostenpläne

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Dr. Riege, Mientus, Groth, Graeber, Schwarz, Schuricht, Frau Pistorius, Lüttge (SPD) vom 16. 1. 1989

Entgegen § 85 Abs. 2 des Gesundheitsreformgesetzes (GRG) hat die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen ihren Mitgliedern empfohlen, Gebühren für Heil- und Kostenpläne und pauschale Material- und Laborkosten im Wege der Privat-Honorarvereinbarung zu erheben (Sondermitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom 29. 12. 1988).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie das Verhalten dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts?
2. Wird sie gegen diese Empfehlung im Wege der Rechtsaufsicht einschreiten?
3. Sieht sie sich nach Einführung des Kostenerstattungsprinzips im GRG für Zahnersatz an einem Einschreiten gehindert?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 22. 2. 1989

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen (KZVN) hat mit Sondermitteilung vom 29. 12. 1988 und ergänzend mit Sonderrundschreiben vom 25. 1. 1989 ihren abrechnenden Mitgliedern empfohlen, mit den Versicherten schriftlich deren Zahlungsverpflichtung für die Aufstellung von Heil- und Kostenplänen und für pauschalisierte Material- und Laborkosten zu vereinbaren. Bei den pauschalisierten Material- und Laborkosten handelt es sich um die in der Vereinbarung über die Gesamtvergütung für die kassenärztliche Versorgung in der Fassung des Beschlusses des Landesschiedsamtes Niedersachsen für die kassenärztliche Versorgung vom 10. 12. 1988 festgelegten Pauschalbeträge.

Die Landesregierung hat von der Sondermitteilung der KZVN vom 29. 12. 1988 durch Schreiben des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen Niedersachsen vom 4. 1. 1989 und des AOK-Landesverbandes vom 5. 1. 1989 Kenntnis erhalten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der mit dem Gesundheitsreformgesetz (GRG) am 1. 1. 1989 in Kraft getretene § 85 Abs. 2 Satz 5 des Sozialgesetzbuches (SGB V) schließt Vergütungen für Heil- und Kostenpläne sowie für pauschale Material- und Laborkosten aus. Diese gesetzliche Rege-

lung ist abschließend und läßt für abweichende vertragliche Vereinbarungen keinen Raum. Soweit die Zahnärzte und Patienten vor Inkrafttreten des GRG anderslautende Vereinbarungen getroffen haben, geht die Gesetzesvorschrift des § 85 Abs. 2 Satz 5 SGB V als höherrangiges Recht diesen vor (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 93 SGB V, wonach entgegenstehende Vergütungsregelungen mit Inkrafttreten des GRG gegenstandslos werden).

Eine gesonderte Berechnung dieser Leistungen ist auch deshalb nicht zulässig, weil sie Gegenstand der kassenzahnärztlichen Versorgung sind und mit der Gesamtvergütung abgegolten werden. Zahnärzte, die versuchen, diese Kosten auf ihre Patienten abzuwälzen, verstoßen gegen das Gesetz. Indem die KZVN mit Sondermitteilung vom 29. 12. 1989 — und ergänzend mit Sonderrundschreiben vom 25. 1. 1989 — gegenüber ihren Mitgliedern eine unzutreffende Rechtsauffassung vertreten hat, hat sie als öffentlich-rechtliche Körperschaft geltendes Recht verletzt. Sie erweckt bei den Kassenzahnärzten rechtswidrig den Eindruck, als könnten sie von den Patienten die Vergütung für Heil- und Kostenpläne sowie pauschale Material- und Laborkosten beim Zahnersatz fordern. Deshalb besteht die Gefahr, daß die gesetzlichen Neuregelungen in der Praxis falsch angewandt und die Patienten in rechtswidriger Weise von Kassenzahnärzten zur Zahlung aufgefordert werden.

Zu 2:

Die Niedersächsische Landesregierung hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen unmittelbar nach Kenntnis der Sondermitteilung vom 29. 12. 1988 am 6. 1. 1989 gem. § 89 Abs. 1 SGB IV aufsichtsrechtlich beraten. Die Gegenäußerung der KZVN vom 25. 1. 1989 entsprach nicht der geltenden Rechtslage. Die KZVN wurde deshalb vom 8. 2. 1989 gem. § 89 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 78 Abs. 3 und § 72 Abs. 1 SGB V aufsichtsrechtlich verpflichtet, ihre mit Sondermitteilung vom 29. 12. 1988 und Sonderrundschreiben vom 25. 1. 1989 gegebene Empfehlung, Vergütungen für die Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes sowie für pauschale Material- und Laborkosten direkt mit dem Patienten abzurechnen, unverzüglich zurückzunehmen und den Vollzug bis zum 24. 2. 1989 zu bestätigen.

Zu 3:

Nein.

Auf die eingeleiteten Maßnahmen wird hingewiesen.

Schnipkoweit